



**Bund Evangelisch-Freikirchlicher  
Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.**  
www.baptisten.de

# Datenschutzordnung

**(DSO – BUND)**

des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Diese Datenschutzordnung wurde vom Bundesrat am 23. Mai 2009 beschlossen  
und ist am 1. Januar 2010 in Kraft getreten.

Sie wurde mit Wirkung vom selben Tage geändert am 6. Mai 2016.

Sie ersetzt die Datenschutzordnung des Bundes in der Fassung vom 5. Mai 1989.

## ÜBERSICHT

### **Erster Abschnitt: Allgemeine und gemeinsame Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben des Datenschutzes
- § 3 Gegenstand des Datenschutzes
- § 4 Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung
- § 5 Datenübermittlung an freikirchliche, kirchliche und öffentliche Stellen
- § 6 Datengeheimnis
- § 7 Datenverarbeitung im Auftrag
- § 8 Durchführung des Datenschutzes
- § 9 Auskunft an die betroffene Person
- § 10 Berichtigung von Daten
- § 11 Löschung, Sperrung
- § 12 Schutz der Sozialdaten

### **Zweiter Abschnitt: Datenschutz im Bund, den Landesverbänden und den Gemeinden**

- § 13 Verantwortlichkeit für die Durchführung des Datenschutzes
- § 14 Beauftragter für den Datenschutz
- § 15 Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz
- § 16 Anrufung des Beauftragten für den Datenschutz
- § 17 Beanstandungsrecht für den Beauftragten des Datenschutzes

### **Dritter Abschnitt: Datenschutz in rechtlich selbständigen Einrichtungen und Gemeinden**

- § 18 Geltung des Datenschutzes in den Einrichtungen
- § 19 Verantwortlichkeit für die Durchführung des Datenschutzes
- § 20 Beauftragte für den Datenschutz in den Einrichtungen
- § 21 Betriebsbeauftragte für den Datenschutz
- § 22 Überbetriebliche Beauftragte für den Datenschutz
- § 23 Rechtlich selbständige Gemeinden

### **Vierter Abschnitt: Sonstige Regelungen**

- § 24 Gleichstellung
- § 25 Inkrafttreten

## DATENSCHUTZORDNUNG (DSO-BUND)

des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K. d. ö. R.

### ERSTER ABSCHNITT: ALLGEMEINE UND GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Datenschutzordnung gilt für die im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden, K. d. ö. R. (im Folgenden: Bund) zusammengeschlossenen Gemeinden und deren Landesverbände sowie für die Arbeitszweige und Einrichtungen des Bundes und deren Verwaltung.
- (2) Für rechtlich selbständige Einrichtungen im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund gilt diese Datenschutzordnung nach Maßgabe des dritten Abschnittes.
- (3) Stellen des Bundes im Sinne dieser Datenschutzordnung sind alle in den Absätzen 1 und 2 genannten Stellen. Der Begriff „freikirchlich“ bezieht sich jeweils auf den Bund.

#### § 2 Aufgabe des Datenschutzes

- (1) Zweck der Datenschutzordnung ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird. Dies gilt insbesondere für die Verarbeitung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (Datenverarbeitung).
- (2) Die allgemein gültigen Bestimmungen über den Schutz des Beicht- und des Seelsorgeheimnisses sowie über die Amtsverschwiegenheit der Pastoren und der freikirchlichen Mitarbeiter gehen den Vorschriften dieser Datenschutzordnung vor.
- (3) Unberührt bleibt das Recht der Pastoren und der freikirchlichen Mitarbeiter, in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages eigene Aufzeichnungen zu führen und zu diesen Zwecken zu verwenden.

#### § 3 Gegenstand des Datenschutzes

- (1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).
- (2) Eine Datei im Sinne dieser Ordnung ist eine Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.  
Sind die Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zugänglich und auswertbar, so handelt es sich um eine automatisierte Datei. Nicht hierzu gehören Akten und Aktensammlungen, die nicht durch automatisierte Verfahren ausgewertet werden können.
- (3) Erheben ist das Beschaffen von personenbezogenen Daten über die betroffene Person.
- (4) Datenverarbeitung (§ 2 Abs. 1) umfasst das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen von personenbezogenen Daten.
  - a) Speichern ist das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von personenbezogenen Daten auf einem Datenträger zum Zweck ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung;

- b) Verändern ist das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten;
  - c) Übermitteln ist das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten (Empfänger) in der Weise, dass die Daten durch die speichernde Stelle weitergegeben oder zur Einsichtnahme, namentlich zum Abruf, bereitgehalten werden;
  - d) Sperren ist das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken;
  - e) Löschen ist das Unkenntlich machen gespeicherter personenbezogener Daten.
- (5) Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt.
- (6) Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können.
- (7) Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung der betroffenen Person auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.
- (8) Speichernde Stelle ist jede der in § 1 genannten freikirchlichen Stellen, die Daten für sich selbst speichert oder durch andere (s. § 7) speichern lässt. Personen oder Stellen, die weder eine speichernde Stelle noch eine von ihr mit der Datenverarbeitung beauftragte Person oder Stelle noch der Betroffene selbst sind, sind Dritte.

#### **§ 4 Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung**

- (1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, wenn diese Ordnung sie erlaubt oder eine staatliche Rechtsvorschrift sie anordnet oder soweit die betroffene Person eingewilligt hat.
- (2) Die Einwilligung eines Betroffenen ist nur wirksam, wenn sie auf dessen freier Entscheidung beruht. Der Betroffene ist auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.
- (3) Das Erheben personenbezogener Daten ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen freikirchlichen Stelle erforderlich ist.
- (4) Das Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen freikirchlichen Stelle liegenden Aufgabe erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind.

#### **§ 5 Datenübermittlung an freikirchliche, kirchliche und öffentliche Stellen**

- (1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Stellen des Bundes ist zulässig, wenn

- a) sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden oder der empfangenden freikirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und
- b) die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 4 vorliegen.
- (2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde freikirchliche Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen der empfangenden freikirchlichen Stelle, trägt auch diese die Verantwortung. In diesem Falle prüft die übermittelnde freikirchliche Stelle nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der datenempfangenden freikirchlichen Stelle liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.
- (3) Die datenempfangende freikirchliche Stelle darf die übermittelten Daten für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt werden. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 zulässig.
- (4) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen oder einer anderen Person so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen oder einer anderen Person an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig.
- (5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer freikirchlichen Stelle weitergegeben werden.
- (6) Personenbezogene Daten dürfen an Stellen anderer öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften übermittelt werden, wenn das zur Erfüllung der freikirchlichen Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden oder der empfangenden Stelle obliegen, und sofern sichergestellt ist, dass bei der empfangenden Stelle ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden, und nicht offensichtlich berechnete Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.
- (7) Personenbezogene Daten dürfen an staatliche und kommunale Stellen übermittelt werden, wenn dies eine Rechtsvorschrift zulässt oder dies zur Erfüllung der freikirchlichen Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden Stelle obliegen, und nicht offensichtlich berechnete Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

## **§ 6 Datengeheimnis**

Den mit dem Umgang von Daten betrauten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind - soweit sie nicht aufgrund anderer freikirchlicher Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden - bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

## **§ 7 Datenverarbeitung im Auftrag**

- (1) Werden geschützte personenbezogene Daten im Auftrag freikirchlicher Stellen (§ 1 Abs. 3) durch andere Personen oder Stellen verarbeitet, so ist dies nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers zulässig. Im Falle der Beauftragung gilt der Auftraggeber als speichernde Stelle im Sinne des § 3 Abs. 8.

- (2) Sofern die freikirchlichen Datenschutzbestimmungen auf den Auftragnehmer keine Anwendung finden, ist der Auftraggeber verpflichtet, sicherzustellen, dass der Auftragnehmer diese Bestimmungen beachtet und sich der Aufsicht des Beauftragten für den Datenschutz unterwirft.
- (3) Eine solche Beauftragung bedarf der Einwilligung des Präsidiums des Bundes.

## **§ 8 Durchführung des Datenschutzes**

- (1) Die freikirchlichen Stellen haben bei der Datenverarbeitung die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung dieser Datenschutzbestimmungen zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.
- (2) Die freikirchlichen Stellen sichern für ihren Bereich, dass eine Übersicht geführt wird über:
  - a) die Namen der verantwortlichen Stellen,
  - b) die Bezeichnung und die Art der Datenverarbeitungsprogramme,
  - c) deren Zweckbestimmung,
  - d) die Art der gespeicherten Daten,
  - e) den betroffenen Personenkreis,
  - f) die Art der regelmäßig zu übermittelnden Daten und die datenempfangenden Stellen,
  - g) die Regelfristen für die Löschung der Daten,
  - h) zugriffsberechtigte Personengruppen oder Personen, die allein zugriffsberechtigt sind und
  - i) die Rechtsgrundlage der Verarbeitung.
- (3) Die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragten Pastoren und haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit besonders über den Datenschutz zu belehren und auf seine Einhaltung schriftlich zu verpflichten. Die Pflichten bestehen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

## **§ 9 Auskunft an die betroffene Person**

- (1) Der betroffenen Person ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über
  - a) die zu ihr gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf Herkunft oder empfangende Stellen dieser Daten beziehen,
  - b) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und
  - c) den Zweck der Speicherung.
- (2) In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die personenbezogenen Daten in Akten gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit die betroffene Person Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem geltend gemachten Informationsinteresse steht. Die verantwortliche Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (3) Auskunft kann nicht erteilt werden, soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung aufgrund einer speziellen Rechtsvorschrift oder wegen überwiegender berechtigter Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen und das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss oder wenn durch die Auskunft die Wahrnehmung des Auftrags der Freikirche gefährdet wird.
- (4) Die Auskunft ist unentgeltlich.

## **§ 10 Berichtigung von Daten**

Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

## **§ 11 Löschung, Sperrung**

- (1) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war. Sie können gelöscht werden, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der ihr obliegenden freikirchlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der speichernden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist. Würden durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt, so hat sie ebenfalls zu unterbleiben.
- (2) Personenbezogene Daten sind zu sperren, wenn ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt. Gesperrte Daten sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; sie dürfen nicht mehr verarbeitet, insbesondere übermittelt oder sonst genutzt werden, es sei denn, dass die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der speichernden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder der Betroffene der Nutzung zugestimmt hat.

## **§ 12 Schutz der Sozialdaten**

Für die Verarbeitung der von Sozialleistungsträgern übermittelten personenbezogenen Daten gelten die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches – X. Buch – (SGB X) entsprechend.

# **ZWEITER ABSCHNITT: DATENSCHUTZ IM BUND, DEN LANDESVERBÄNDEN UND DEN RECHTLICH NICHT SELBSTÄNDIGEN GEMEINDEN**

## **§ 13 Verantwortlichkeit für die Durchführung des Datenschutzes**

- (1) Das Präsidium des Bundes stellt die Einhaltung des Datenschutzes im Sinne dieser Datenschutzordnung innerhalb der Arbeitszweige und Einrichtungen des Bundes sicher. Das Präsidium kann diese Aufgabe an die Geschäftsführung delegieren.

- (2) Die jeweils satzungsgemäß berufenen Vertretungsorgane der Landesverbände stellen die Einhaltung des Datenschutzes im Sinne dieser Datenschutzordnung innerhalb der Arbeitszweige und Einrichtungen ihrer Landesverbände sicher. Sie können diese Aufgabe auf geeignete Mitarbeiter der Landesverbände delegieren.
- (3) Die jeweils satzungsgemäß berufenen Vertretungsorgane der Gemeinden stellen die Einhaltung des Datenschutzes im Sinne dieser Datenschutzordnung innerhalb der Gemeinden sowie Arbeitszweige und Einrichtungen sicher.
- (4) In rechtlich selbständigen Einrichtungen des Bundes, in den Landesverbänden und in den Gemeinden, soweit sie nicht unter die Regelungen des Dritten Abschnittes fallen, stellen die jeweils berufenen Vertretungsorgane die Einhaltung dieser Datenschutzordnung sicher.

#### **§ 14 Beauftragter für den Datenschutz**

- (1) Das Präsidium des Bundes bestellt einen Beauftragten für den Datenschutz.
- (2) Zum Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Er ist auf die gewissenhafte Erfüllung seines Auftrags zu verpflichten.
- (3) Der Beauftragte für den Datenschutz ist in der Ausübung seines Auftrags an Weisungen nicht gebunden und nur dem Recht des Bundes unterworfen.
- (4) Der Beauftragte für den Datenschutz ist verpflichtet, über die ihm in Ausübung seines Auftrags bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für allgemeine Mitteilungen oder für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Auftrags. Der Beauftragte für den Datenschutz darf, auch wenn er vom Auftrag entbunden ist, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung des Präsidiums des Bundes weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben; die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen, bleibt unberührt.
- (5) Der Beauftragte für den Datenschutz untersteht nur der Rechts- und Dienstaufsicht, nicht jedoch der Fachaufsicht des Präsidiums des Bundes.
- (6) Die Amtszeit des Beauftragten für den Datenschutz beträgt fünf Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig.

#### **§ 15 Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz**

- (1) Der Beauftragte für den Datenschutz wacht über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz. Zu diesem Zwecke kann er Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben und die freikirchlichen Stellen in Fragen des Datenschutzes beraten. Auf Anforderung der Leitungsorgane des Bundes hat der Beauftragte für den Datenschutz Gutachten zu erstatten und Berichte zu geben.
- (2) Die freikirchlichen Stellen sind verpflichtet, den Beauftragten für den Datenschutz bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Ihm ist Auskunft auf Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu geben, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungspro-



gramme; ihm ist Zutritt zu den Räumen zu gewähren, in denen Daten verarbeitet werden.

- (3) Der Beauftragte für den Datenschutz führt ein Register der automatisch betriebenen Dateien, in denen personenbezogene Daten gespeichert werden.

### **§ 16 Anrufung des Beauftragten für den Datenschutz**

Wer darlegt, dass er bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in seinen Rechten verletzt worden ist, kann sich damit an den für ihn zuständigen Beauftragten für den Datenschutz wenden, wenn die zuständige Stelle nicht alsbald abhilft.

### **§ 17 Beanstandungsrecht des Beauftragten für den Datenschutz**

- (1) Stellt der Beauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies gegenüber den speichernden Stellen und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist auf.
- (2) Der Beauftragte für den Datenschutz kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt.
- (3) Mit der Beanstandung kann der Beauftragte für den Datenschutz Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, so ist der Beauftragte für den Datenschutz befugt, sich an das Präsidium des Bundes zu wenden.
- (4) Die gemäß den Vorschriften des Abs. 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die auf Grund der Beanstandung des Beauftragten für den Datenschutz getroffen worden sind.

## **DRITTER ABSCHNITT: DATENSCHUTZ IN RECHTLICH SELBSTÄNDIGEN EINRICHTUNGEN UND GEMEINDEN**

### **§ 18 Geltung der Datenschutzordnung in Einrichtungen**

- (1) Diese Datenschutzordnung gilt für rechtlich selbständige Einrichtungen im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund, wenn sie sich der Geltung dieser Datenschutzordnung ausdrücklich durch Erklärung gegenüber dem Präsidium des Bundes unterwerfen.
- (2) Die Vorschriften des zweiten Abschnittes dieser Datenschutzordnung gelten nicht für die Einrichtungen.
- (3) Der Bund führt eine Übersicht über die Einrichtungen, für die die Datenschutzordnung entsprechend Absatz 1 gilt. In die Übersicht sind jeweils aufzunehmen:
  - a) Bezeichnung oder Name der für die Sicherstellung des Datenschutzes in den Einrichtungen verantwortlichen Stellen und
  - b) Name und Anschrift des Betriebsbeauftragten für den Datenschutz oder des zuständigen überbetrieblichen Beauftragten für den Datenschutz.

## **§ 19 Verantwortlichkeit für die Durchführung des Datenschutzes**

Einrichtungen im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund regeln die Verantwortlichkeit für die Einhaltung dieser Datenschutzordnung und der allgemein gültigen Regelungen und Gesetze zum Datenschutz innerhalb ihrer jeweiligen Organisation. Sie teilen dem Präsidium des Bundes mit, wer für die Sicherstellung des Datenschutzes verantwortlich ist.

## **§ 20 Beauftragte für den Datenschutz in den Einrichtungen**

- (1) Rechtlich selbständige Einrichtungen (§ 18 Abs. 1) bestellen einen eigenen Beauftragten für den Datenschutz (Betriebsbeauftragter für den Datenschutz), wenn sie personenbezogene Daten automatisch verarbeiten und damit in der Regel mindestens fünf Personen ständig beschäftigen oder wenn sie personenbezogene Daten auf andere Weise verarbeiten und damit in der Regel mindestens 20 Personen ständig beschäftigen.
- (2) Sonstige rechtlich selbständige Einrichtungen bestellen einen eigenen Beauftragten für den Datenschutz (Betriebsbeauftragter für den Datenschutz) oder beauftragen einen überbetrieblichen Beauftragten für den Datenschutz.

## **§ 21 Betriebsbeauftragte für den Datenschutz**

- (1) Der Betriebsbeauftragte für den Datenschutz untersteht dem gesetzlich oder verfassungsmäßig zuständigen Leitungsorgan der Einrichtung unmittelbar. Er ist bei der Ausübung seiner Tätigkeit auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. Er ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Der Betriebsbeauftragte für den Datenschutz hat die Ausführung der Datenschutzordnung sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz sicherzustellen. Er hat insbesondere:
  - a) eine Übersicht über die Art der gespeicherten personenbezogenen Daten und über die Zwecke und Ziele, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist, über deren regelmäßige Empfänger sowie über die Art der eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsanlagen zu führen;
  - b) die ordnungsmäßige Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen;
  - c) die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Vorschriften über den Datenschutz, bezogen auf die besonderen Verhältnisse ihres Aufgabenbereiches, vertraut zu machen;
  - d) bei der Auswahl der in der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen beratend mitzuwirken.
- (3) Zum Betriebsbeauftragten für den Datenschutz soll nicht bestellt werden, wer mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragt ist oder wem die Aufsicht über die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes obliegt.
- (4) Die Bestellung eines Betriebsbeauftragten für den Datenschutz ist dem Beauftragten für den Datenschutz (§ 14) mitzuteilen.

## **§ 22 Überbetriebliche Beauftragte für den Datenschutz**

Soweit mehrere Einrichtungen und/oder Einrichtungen im Sinne des § 20 Absatz 2 gemeinsam einen überbetrieblichen Beauftragten für den Datenschutz beauftragen, regeln sie, soweit erforderlich, die Beschaffung und Verwaltung der erforderlichen sachlichen und personellen Mittel. Im Übrigen gilt § 21 entsprechend.

## **§ 23 Rechtlich selbständige Gemeinden**

- (1) Für rechtlich selbständige Gemeinden gilt diese Datenschutzordnung, soweit sie nicht
  - a) durch Erklärung gegenüber dem Präsidium des Bundes die Geltung ablehnen und
  - b) den Datenschutz für ihren Tätigkeitsbereich in einer dieser Datenschutzordnung vergleichbaren Form regeln sowie deren Durchführung sicherstellen.
- (2) Soweit diese Datenschutzordnung für rechtlich selbständige Gemeinden gilt, finden die Vorschriften dieses Abschnitts entsprechende Anwendung.

## **VIERTER ABSCHNITT: SONSTIGE REGELUNGEN**

### **§ 24 Gleichstellung**

Die in der Ordnung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

### **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Datenschutzordnung wurde vom Bundesrat am 23. Mai 2009 beschlossen und ist am 1. Januar 2010 in Kraft getreten. Sie wurde mit Wirkung vom selben Tage geändert am 6. Mai 2016. Sie ersetzt die Datenschutzordnung des Bundes in der Fassung vom 5. Mai 1989.